

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

927

vom

18. März 1958

vb.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim hat am 3. Juli 1957 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Baselstrasse/Hauptstrasse (Teilstück: Ermitagestrasse - Bildstöckliweg)" zugestimmt.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 12. Juli 1957 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht; ebenso erschien im Wochenblatt vom 19. Juli 1957 eine entsprechende Publikation. Innerhalb der Auflagefrist vom 20. Juli bis 20. August 1957 sind drei Einsprachen eingegangen, die auch auf dem Weg der Verständigung (§ 69, Abs. 3, Baugesetz) nicht erledigt werden konnten.

Mit Schreiben vom 23. November 1957 unterbreitet der Gemeinderat von Arlesheim den zu genehmigenden Plan sowie die unerledigten Einsprachen. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 922, Nr. 923 und Nr. 924 vom 18. März 1958 hat der Regierungsrat alle drei Einsprachen abgewiesen.

Im einzelnen wird auf die Akten, die vorausgegangenen Einspracheentscheide und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorangehende Prüfung sowohl eine formelle als auch eine materielle.

Die formellen Voraussetzungen für den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan "Baselstrasse/Hauptstrasse" sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass eine Korrektur der Baselstrasse und eines Teilstückes der Hauptstrasse durchaus gerechtfertigt ist. Die Erstellung eines Trottoirs beid-

seitig der Strasse ist für eine Hauptstrasse 1. Klasse bzw. 2. Klasse heute eine verkehrsbedingte Notwendigkeit; ganz besonders, weil die Kinder, die am Anflauerweg die Kinderschulen besuchen, das östliche Strassentrasse benutzen müssen.

Die Bau- und Strassenlinienabstände entsprechen den Bestimmungen von § 7, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes und § 11 des Baureglementes der Gemeinde Arlesheim. Einer Genehmigung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Baselstrasse/Hauptstrasse" steht demnach nichts entgegen.

- ///: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 3. Juli 1957 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Baselstrasse/Hauptstrasse" genehmigt und erhält allgemein verbindliche Rechtskraft.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6/eBS/10/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Grundbuchamt Arlesheim rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Arlesheim,
an das kantonale Vermessungsamt,
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

